PERSONALVERTRETUNG und GEWERKSCHAFT der Tiroler Landwirtschaftslehrer/innen

6200 Landw. Landeslehranstalt Rotholz Tel.: 05244 62161-138 Mobil: 0664/9194126;

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

e-mail: pv.landwirtschaftslehrer@tsn.at; www.pv-landwirtschaftslehrer.tsn.at

MITTEILUNGSBLATT

Nr. 3/20 Sep. 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen, willkommen im neuen Schuljahr!

Schule in Zeiten von Corona



Mit Verordnungen der Bildungsdirektion für Tirol wurde für sämtliche Schulen in den Bezirken Kitzbühel, Imst, Landeck, Innsbruck Land, Schwaz, Innsbruck Stadt und Kufstein die Ampelfarbe auf "Gelb" umgestellt. Das Ampelsystem zeigt vier Warnstufen sowie die am Schulstandort erforderlichen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen. Diese regionalen Maßnahmen sollen einen nochmaligen Lockdown des gesamten Bildungssystems verhindern. Die Maßnahmen erfordern von allen Beteiligten viel Flexibilität. In Absprache zwischen Bildungsdirektion und Bildungsministerium wird der Bildungsbereich von den Empfehlungen der Ampelkommission großteils abgekoppelt, was leider zu einer großen Unsicherheit

führt.

Zusätzlich hat das BMBWF Anfang September eine Verordnung zur Bewältigung der Covid-19-Folgen im Schulwesen erlassen. Die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht hat sich dazu entschlossen, keine eigene Verordnung für unseren Bereich zu erlassen. Die einzelnen Punkte der Verordnung sollen auch für das Landwirtschaftliche Schulwesen als Leitlinie dienen und somit eine einheitliche Vorgehensweise aller Schulen gewährleisten. Vor allem am Standort Rotholz wäre es ungünstig, würden Fachschule, Berufsschule und die HBLFA unterschiedliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 praktizieren.

Einige wichtige Punkte, welche uns als LehrerIn betreffen, möchte ich näher erläutern: Bestellung Krisenteam:

Von jedem Schulstandort wurde ein solches Team. bestehend aus Direktion. Abteilungsvorstehungen, Internatsleitungen, Wirtschaftsleitung, Betriebsrat und IT-Koordination eingerichtet. Das Krisenteam trifft organisatorische und pädagogische Vorkehrungen, die für die Fortführung des Unterrichts in den unterschiedlichen Situationen (abhängig von der aktuellen Ampelfarbe) erforderlich sind. Leider ist für die Tätigkeit einer Lehrperson im Krisenteam keine Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung oder eine gesonderte Abgeltung vorgesehen. Der Einsatz im Krisenteam erfolgt auf freiwilliger Basis!

Risikogruppen:

- Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe: COVID-19-Risiko-Attest; bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen definiert das die zuständige Ärztin bzw. der zuständige Arzt.
- Lehrpersonen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im selben Haushalt leben, müssen nicht am Schulstandort präsent sein, werden vom Präsenzunterricht freigestellt!

Die Lehrpersonen sind nur vom Präsenzunterricht befreit, im Home-Office können sie für andere Tätigkeiten herangezogen werden (z. B. Distance-Learning).

Schwangere Lehrerinnen z\u00e4hlen nicht zur Covid-19-Risikogruppe

Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer Quarantäneentscheidung:

Wird aufgrund eines begründeten Verdachts in der Folge durch die zuständige Gesundheitsbehörde eine Quarantäne über eine Lehrperson verfügt, gilt das Fernbleiben jedenfalls als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst. Es ist zu prüfen, ob der Lehrperson nicht Aufgaben im Home-Office zu übertragen sind. Dauernde Mehrdienstleistungen werden nicht eingestellt! Als Krankenstand (Einstellung der MDL) ist nur jene Zeit zu verstehen, die während der Quarantäne auch tatsächlich mit körperlichen Beschwerden einhergeht. Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (Supplierung bzw. Änderung der Lehrfächerverteilung sofern feststeht, dass die Dauer der Quarantäne zwei Wochen Übersteigen wird).

Für SchülerInnen besteht während der Zeit des Fernbleibens vom Unterricht das Recht, sich über den durchgenommenen Lehrstoff zu informieren. Grundsätzlich steht der/die SchülerIn in der Pflicht, den versäumten Stoff nachzuholen

Umstellung des Unterrichts auf Distance-Learning:

Anders als noch im Frühjahr kann der Entfall des Erzieherdienstes Auswirkungen auf die Besoldung der Lehrperson haben.

- Eine vollbeschäftigte Lehrperson mit MDL, würden diese im Ausmaß des entfallenen Erzieherdienstes (Jahresdurchrechnung) eingestellt werden.
- Eine teilbeschäftigte Lehrperson hat keine MDL. Dieser Lehrperson können gegebenenfalls andere Tätigkeiten im entsprechenden Ausmaß übertragen werden. Besoldungstechnische Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.
- Freigegenstände und unverbindliche Übungen entfallen zur Gänze.

Prüfungstaxengesetz

Das Prüfungstaxengesetz ist die Grundlage für die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen. Seit der Einführung von Abschlussprüfungen wurden sämtliche Leistungen gesondert bezahlt, d.h., sie sind nicht Teil der Beschäftigung. Ein großes Anliegen der Bundesleitung ist aber die rechtliche Absicherung, dass die Prüfungstaxen auch weiterhin für unser Schulwesen Anwendung finden. Durch die Novellierung des Prüfungstaxengesetzes (BGBL I Nr. 80/2020) Ende Juli ist es der Bundesleitung nun gelungen, dass land- und forstwirtschaftliche Fachschulen explizit in den Prüfungstaxen Erwähnung finden. Die Höhe der Taxen orientiert sich nicht wie bisher an der Anlage Ia sondern an der Anlage I. Auswirkungen hat das auf den Vorsitz und den Klassenvorstand (Schriftführer) in der Prüfungskommission sowie auf die Korrektur und Bewertung der Abschlussarbeit.

Für (Nach-)Prüfungen gelten im Schuljahr 2020/2021 folgende Pauschalsätze:

	Anlage I (neu)	Anlage Ia (keine Gültigkeit mehr)	
Vorsitz	€ 2,20/Teilprüfung	€15,30/Prüfungskandidat	
KV/Schriftführer	€ 2,20/Teilprüfung	€ 13/Prüfungskandidat	
Prüfer praktisch	€ 23,50	€ 23,50	
Prüfer schriftlich	€ 23,50	€ 23,50	
Prüfer mündlich	€ 13	€ 13	
Korrektur und Bewertung der	€36,10	€ 31,30	
Abschlussarbeit			
Mündl.	€ 13	€ 13	
Kompensationsprüfung			
Beisitzer (Vorprüfung)	€ 6,70	€ 13	

Die **kontinuierliche Betreuung** eines Schülers/einer Schülerin bei der Erstellung der **Abschlussarbeit** ist nicht im Prüfungstaxengesetz, sondern in § 63b GehG geregelt. Die Anwendbarkeit für unseren Bereich in §115 Abs. 4 LLDG und beträgt ab September 2020 € 208,20.

Abschlussprüfung neu

Im Landesgesetzblatt Nr. 93/2020 wurde die neue Tiroler Landwirtschaftliche Abschlussprüfungs-Verordnung (im Folgenden mit "ApVo" abgekürzt) kundgemacht. Sie ist mit 1. September 2020 in Kraft getreten und ersetzt die alte Verordnung aus dem Jahr 2014. Darüber hinaus gelten die einschlägigen Bestimmungen des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetztes (TLSchG).

Die neue Abschlussprüfung ist in den drei Fachrichtungen der Fachschule wie folgt aufgebaut:

Landwirtschaft	Ländliches Betriebs- und	
	Haushaltsmanagement	Pferdewirtschaft

1) Vorprüfung – ("freiwillig")

Für die Vorprüfung ist gemäß § 93 Abs. 2 lit. a TLSchG eine eigene Prüfungskommission (Schulleiter oder von diesem bestellter Vorsitzender, Prüfer, fachkundiger Beisitzer) zu bestellen, die gemäß § 96 Abs. 1 aufgrund eines begründeten Antrags des Prüfers die Leistung zu beurteilen hat.

Die Vorprüfung kann **freiwillig** abgelegt werden. Sie muss spätestens bis zur Zulassungs-konferenz stattfinden und besteht aus **einer fünfstündigen praktischen Klausurarbeit** in einem der angeführten Prüfungsgegenstände. (ApVo §§ 5, 13, 16, 19)

- Lehrwerkstätte Holz
- Lehrwerkstätte Metall
- Lehrwerkstätten
- Schulautonomer Schwerpunkt

• Küchenführung und Service

Bei einer negativen Beurteilung der Vorprüfung ist der Schüler trotzdem zur Hauptprüfung zuzulassen. Die Gesamtbeurteilung der Abschlussprüfung hat auf "Nicht bestanden" zu lauten. Er kann im Herbsttermin eine Wiederholungsprüfung der Vorprüfung ablegen. (ApVo § 12/5)

2) Hauptprüfung

Für die Hauptprüfung ist gemäß § 93 Abs. 2 lit. b TLSchG eine Prüfungskommission (von der Schulbehörde bestellter Vorsitzender; Klassenvorstand; Prüfer (fachkundiger Lehrer) zu bestellen. Der Kommission kann ein beratendes Mitglied beigestellt werden.

Diese Kommission hat aufgrund eines begründeten Antrags des Prüfers die Leistung bei den einzelnen Teilprüfungen zu beurteilen. (§ 96 Abs. 1 TLSchG)

Die drei Teilbereiche der Hauptprüfung:

a) Die abschließende Arbeit (ApVo § 7)

ist in schriftlicher Form vom Schüler selbstständig außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen, spätestens drei Wochen vor der Zulassungskonferenz vorzulegen und schließt deren Präsentation und Diskussion ein, d.h. es gibt dafür eine gemeinsame Note, wobei beide Teilnoten positiv sein müssen (ApVo § 12 Abs. 6) Abschließende Arbeiten können auch in Gruppen erstellt werden.

b) Die drei Klausurprüfungen (ApVo §§ 9, 14, 17, 20)

bestehen aus **zwei vorgegebenen dreistündigen schriftlichen Klausurarbeiten**, die jeweils zwei voneinander unabhängige Aufgabenstellungen zu enthalten haben, in den Fächern

- Deutsch und Kommunikation
- Unternehmensführung und Rechnungswesen

sowie aus **einer fünfstündigen praktischen Klausurarbeit** aus einem der angegebenen Prüfungsgebiete:

- Land- und Gebäudetechnik
- PDD
- Waldwirtschaft
- Lehrwerkstätte Holz
- Lehrwerkstätte Metall
- Lehrwerkstätten
- Schulautonomer landw. Ausbildungsschwerpunkt
- Haushaltsmanagement
- Textiles und kreatives Gestalten
- Produktveredelung und Direktvermarktung
- Dienstleistungen
- Landwirtschaft
- Gartenbau
- Küchenführung
- Service

- Reiten und Trainingslehre
 - Fahren
- Land- und Gebäudetechnik
- Produktverarbeitung und Direktvermarktung
- Dienstleistungen
- Pferdehaltung und Pferdezucht

Wird eine schriftliche Klausurprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt, ist in diesem Gegenstand eine zusätzliche mündliche Prüfung ("Kompensationsprüfung") abzulegen. (ApVo § 12 Abs. 4)

c) Die zwei mündlichen Prüfungen (ApVo §§ 10, 15, 18, 21)

sind vor allen Mitgliedern der Prüfungskommission abzulegen und zeitlich mit jeweils maximal 15 Minuten pro Prüfungskandidat begrenzt. Sie bestehen aus einer nicht eigenständig benoteten **Prüfung über die abschließende Arbeit** (Präsentation und Diskussion) und **einer** von einer Problemstellung oder einer fachspezifischen Themenstellung ausgehenden **mündlichen Prüfung** in einem der angegebenen Prüfungsgegenstände:

- Englisch oder eine andere lebende Fremdsprache
 - Religion
 - Politische Bildung und Rechtskunde
 - Angewandte Informatik
 - Mathematik und Wirtschaftsrechnen
- Max. zwei Pflichtgegenstände eines Schulschwerpunktes

Lt. ApVo §§ 3, 6 müssen die Prüfungsgegenstände für die abschließende Arbeit, Vorprüfung, Klausurprüfung und mündliche Prüfung verschieden sein, zumindest 3 Wochenstunden entsprechen und in der letzten Schulstufe unterrichtet werden!

Personalmaßnahmen

Pensionierungen

DI EGGER Hans (Rotholz)
FOLin KOLLREIDER Monika(Lienz)
FOL STEGER Thomas (Imst)

Neuanstellungen

HAASER Gertraud, BEd (Rotholz)
HAUSBERGER Bettina (Rotholz)
HAUSER Clemens (Imst)
DI JUEN Gabriele (Imst)
LAMBITELLI Richard, BEd (Weitau)
MARGREITER Christian, BEd (Rotholz)
PATTERER Thomas, BEd (Lienz)
PRADER Katharina, BEd (Rotholz)
RIEDER Mario (Rotholz)
RITZER Janine (Imst)
THÖNI Stefanie, BEd (Imst)

Beendigung des Dienstverhältnisses

ANSCHUBER Markus, BEd (Rotholz) FISCHBACHER Maria Helene (Weitau)

Betrauung

In der LLA Imst wurde **DI Thomas MORITZ** mit der Funktion der **Schulleitung** betraut. Wir gratulieren zur Betrauung und wünschen viel Erfolg in der neuen Funktion.

kurz & bündig

Die **Rechtsberatung für private Angelegenheiten** der GÖD mit RA Dr. Peter Klaunzer findet am Mittwoch, den 7. Okt. 2020 statt. Mit der Bitte um telefonische Terminvereinbarung 0512/560110-409



unter

• Die für die **betriebliche Zusatzpension** der Landeslehrer zuständige **Bundespensionskasse** erzielte im Kalenderjahr 2019 einen Veranlagungserfolg von **8,42** %. Eine Vorsorge durch Eigenbeiträgen ist möglich. Infos dazu auf www.bundespensionskasse.at

Zeitkonto

Mit dem Zeitkontomodell können Sie auf die Auszahlung der **Mehrdienstleistungen** ganz oder teilweise verzichten und diese dafür einem Zeitkonto gutschreiben lassen.

Wenn Sie im Schuljahr 2020/2021 das Zeitkontomodell nutzen möchten, müssen Sie **bis spätestens 30. September 2020** im Dienstweg eine entsprechende Erklärung abgeben.

(leider nicht für Lehrer im neuen Dienstrecht!) Weitere Informationen und das entsprechende Antragsformular finden Sie auf unserer Website!

Sprechtage der Personalvertretung an den Schulen

Aufgrund der aktuellen Situation finden die Herbstsprechtage an den Schulen nur auf Wunsch der Dienststellenpersonalvertretung und unter Einhaltung der allgemein gültigen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen an Schulen statt.